Abfallrechtliche Hinweise zu Baugenehmigungsverfahren:

 Asbesthaltige Materialien, die als Abfall anfallen, sind vor den Abbrucharbeiten aus den Gebäuden zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Vorgaben unter dem Abfallschlüssel 17 06 05* als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Eine weitere Verwendung der asbesthaltigen Materialien ist nicht statthaft.

Das Überdecken oder Überbauen asbesthaltiger Materialien (wie z.B. Asbestzementdächer oder –wandverkleidungen, asbesthaltiger Estrichböden) ist nicht statthaft. Hierzu zählen auch Aufständerungsarbeiten.

Die asbesthaltigen Abfälle sind bis zur Entsorgung auf dem Baugrundstück in geeigneten Behältern separat so zu sammeln, dass ein Umfüllen zum Transport vermieden wird. Für die Bereitstellung und den Transport sind die asbesthaltigen Abfälle in Big Bags zu verpacken. Auf den Verpackungen ist ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen, der folgenden Text enthalten muss:

"ACHTUNG ASBEST! Gesundheitsgefährdung beim Einatmen von Asbeststaub"

Nicht beschichtete Asbestprodukte sind zusätzlich mit einem faserbindenden Mittel zu behandeln. Während der Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien ist eine Staubfreisetzung durch sorgfältiges Anfeuchten zu vermeiden. Die Behälter zur Bereitstellung der Abfälle sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

Auf die Vorgaben der TRGS 519₍₁₎ sowie auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) wird hingewiesen.

- (1): TRGS 519: Technische Regel für Gefahrstoffe: Asbest Abbruch -, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe: Januar 2014 GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [Nr. 8/9] in der derzeit geltenden Fassung
- (2): NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung
- 2. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche künstlichen Mineralfasern (KMF), die bei Rückbaumaßnahmen von Gebäuden als Abfall anfallen, als krebserzeugend einzustufen sind. Diese Materialien sind daher nach den abfallrechtlichen Vorgaben ausnahmslos unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Eine weitere Verwendung der als krebserzeugend eingestuften Dämmmaterialien ist nicht statthaft.

KMF-Abfälle sind zur Gewährleistung seiner sachgerechten Entsorgung von anderen Abfällen getrennt zu halten. Generell ist während des gesamten Entsorgungsvorganges eine Freisetzung von KMF-Faserstäuben wirksam zu unterbinden. Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort staubsicher zu verpacken und ggf. zu befeuchten. Für den Transport sind geschlossene Behältnisse (z. B. reißfeste PE-Säcke, Big Bags) zu verwenden. Die Behälter sind mit einer Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung sollte Angaben über die Art des Abfalls und den Hinweis "Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen" enthalten.

Auf die Vorgaben der TRGS 521 (3) sowie auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) wird hingewiesen.

^{(2):} NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung

^{(3):} TRGS 521: Technische Regel für Gefahrstoffe: Faserstäube GMBI Nr. 14 S. 279-286 (25.03.2008) in der derzeit geltenden Fassung

3. Sofern Asphaltflächen zurückgebaut werden, ist der Oberbau der Flächen vor Aufnahme der Rückbaumaßnahmen mindestens auf die Schadstoffe PAK und Asbest zu untersuchen. Liegt der Anteil an Asbest über 0,1 Massen-% ist der Asphalt als asbesthaltig einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 170605* -asbesthaltiger Baustoff-und damit als gefährlicher Abfall zu deklarieren. Dabei ist es nicht relevant, ob das Bitumengemisch kohlenteerhaltig oder kohlenteerfrei ist. Bei der Entsorgung sind die Vorgaben der TRGS 519 (1), der RuVA-StB 01-2005 (4), und der LAGA 23 (5) - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle- zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist der Transport des gefährlichen Abfalls in verschlossenen Big Bags vorzunehmen. In Anlehnung an die bestehenden Regelungen sind andere Maßnahmen oder Verfahren denkbar, die vergleichbaren Schutz vor dem Freisetzen von Asbestfasern bieten.

Auf die Vorgaben der TRGS 517 (6) sowie auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) wird hingewiesen.

- (1): TRGS 519: Technische Regel für Gefahrstoffe: Asbest Abbruch -, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe: Januar 2014 GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [Nr. 8/9] in der derzeit geltenden Fassung
- (2): NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung
- (4): RuVa-StB 01: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, Fassung 2005
- (5): LAĞA-Mitteilung 23: Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Stand Juni 2005)
- (6): TRGS 517: Technische Regel für Gefahrstoffe: Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen, GMBI Nr. 10/11 S. 237 (28.02.2007) in der derzeit geltenden Fassung.
- 4. Mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, das als Abfall anfällt, ist als Altholz der Kategorie A IV der Altholzverordnung (7) als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 02 04*) in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Hierzu zählt insbesondere sämtliches Holz der Fachwerk- und Dachkonstruktion, Treppen und -geländer, Außenfenster und –türen sowie Fußbodendielen.

Auf die weiteren Vorgaben der Altholzverordnung sowie auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) wird hingewiesen.

- (2): NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung
- (7): AltholzV: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002 (BGBI. I S. 3302) in der derzeit geltenden Fassung
- 5. Dachpappen, Teerkork, Fugenvergussmasse und alle weiteren teer- bzw. bitumenhaltigen Produkte, die bei Rückbauarbeiten als Abfall anfallen, sind als teerhaltige Materialien der Abfallart "Kohlenteer und teerhaltige Produkte" (Abfallschlüssel 17 03 03*) zuzuordnen und unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorgaben als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die betreffenden Abfälle sind separat zu erfassen und zu transportieren. Die Entsorgung der teer- bzw. bitumenhaltigen Abfälle zusammen mit anderen Abfällen ist nicht statthaft. Auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) wird hingewiesen.

Dieser Punkt entfällt, sofern der eindeutige Nachweis geführt werden kann, dass der Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von 100 mg/kg (EPA) unterschritten wird. Bitumen- bzw. teerhaltige Abfälle mit einem Gehalt von unter 100 mg/kg PAK sind als teerfreier Abfall, unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische) als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen.

(2): NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S.

6. Sämtliche Dach- und Gebäudedämmplatten (Wärmedämmplatten) aus Styropor oder Polystyrol sowie Gemische oder Verbundstoffe der Wärmedämmplatten, die bei Rückbauarbeiten als Abfall anfallen, sind unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorgaben in einer Abfallverbrennungsanlage zu entsorgen.

Die Wärmedämmplatten, die keine größeren Anhaftungen anderer Materialien aufweisen und die getrennt als Monofraktion gesammelt werden, sind grundsätzlich dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Wärmedämmplatten können zusammen mit anderen Bauabfällen in demselben Container erfasst werden und sind als Gemisch grundsätzlich dem Abfallschüssel 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Wärmedämmplatten, die mit anderen Stoffen verbunden sind (z.B. mit Bitumendachpappe, Schwarzanstrich, Putz oder Farbanstrich) oder die Teil eines mehrschichtigen Verbundsystems sind, sind grundsätzlich dem Abfallschüssel 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Konzentrationsgrenze von 1000 mg/kg des Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) - bezogen auf den zur Entsorgung anstehenden Abfalls bzw. des Gemisches - unterschritten wird. Die Abfälle bzw. die Gemische können somit unter den oben benannten Abfallschlüsseln ohne Nachweisplichten entsorgt werden.

Wird die Konzentrationsgrenze von 1000 mg/kg des Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) in dem Abfall bzw. Gemisch überschritten, sind die Nachweis- und Registerpflichten der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV (8)) zu beachten.

Wird die Konzentrationsgrenze von 30.000 mg/kg des Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) in dem Abfall bzw. Abfallgemisch überschritten, sind die getrennt als Monofraktion gesammelten Abfälle dem Abfallschlüssel 17 06 03* (Anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthalten) bzw. die Gemische, die diese Abfälle enthalten, dem Abfallschlüssel 17 09 03* (Sonstigen Bauund Abbruchabfälle einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) zuzuordnen und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung (2) zu beachten.

- (2): NachwV: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung
- (8): POP-Abfall-ÜberwV, POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung: Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen vom 17. Juni 2017 (BGBI. I S. 2644)
- 7. Die bei den Abbruch- oder Baumaßnahmen anfallenden Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen sind bis zur Entsorgung in flüssigkeitsdichten Containern auf dem Gelände separat bereitzustellen. Hierbei ist die Vermengung mit unbelasteten Abfällen sowie eine Vermengung mit Abfällen unterschiedlicher Belastung zu vermeiden.

Ist bei der Bereitstellung der Abfälle mit staubförmigen Expositionen zu rechnen, die schädliche Umwelteinwirkungen herbeiführen oder die Gesundheit der Menschen gefährden können, sind die Container mit Planen abzudecken.

8. Die folgenden Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

Glas sowie Glasbausteine (Abfallschlüssel 17 02 02),

Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),

Metalle einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 18 04 07 und 17 04 11), Holz (Abfallschlüssel 17 02 01).

Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),

Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),

Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),

Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),

Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02),

Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Die genannten Abfallfraktionen können unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung (9) gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

Abfälle, die nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlicher Abfall einzustufen sind, sind grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die sonstigen gemischten Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04), die nicht einer Verwertung zugeführt werden, sind der ALBA Braunschweig GmbH im Abfallentsorgungszentrum in Braunschweig-Watenbüttel als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

Auf die Vorgaben und insbesondere auf die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

- (9): GewAbfV: Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen Gewerbeabfallverordnung- vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 869) in der derzeit geltenden Fassung
- 9. Porenbeton, der bei Abbruch- oder Baumaßnahmen als Abfall anfällt, ist in einer zugelassenen Anlage nach den Vorgaben der Deponieverordnung DepV (10) zu beseitigen. Die Verwertung von Porenbeton zusammen mit anderen mineralischen Bauschutt als Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

Der Porenbeton ist nach den Vorgaben des Anhanges 3 Nr. 2 DepV zu analysieren und entsprechend der Deponieklasse (voraussichtlich Deponieklasse I) unter dem Abfallschlüssel 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) zu entsorgen.

Porenbeton mit schädlichen Verunreinigungen ist in Abhängigkeit der Analysenergebnisse dem Abfallschlüssel 17 08 01* (Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zuzuordnen und nach den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu beseitigen. Porenbeton ist bei den Sanierungsarbeiten grundsätzlich von anderen mineralischen Abfällen getrennt zu erfasst, zu transportieren und zu entsorgen.

(10): DepV: Deponieverordnung – Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBI. I

- S. 900) in der derzeit geltenden Fassung
- 10.Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld geplanter Rückbaumaßnahmen ein Gebäudeschadstoffkataster durch einen Gebäudesachverständigen erstellen zu lassen.
- 11. Abrissmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass Staubemissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Um die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle, bei der Auswahl und dem Einsatz der Baumaschinen sowie Maßnahmen beim Betrieb der Baustelle in Betracht.

Lärmintensive Baumaßnahmen sowie der Betrieb von Baumaschinen sind ausschließlich Werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zulässig.